Stadt Zug
Stadtrat

Nr. 2361.2

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Taxireglement der Stadt Zug: Totalrevision; 2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 29. März 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht und Antrag für die 2. Lesung der Vorlage zur Totalrevision des Taxireglements der Stadt Zug vom 3. Juli 1990.

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 1. März 2016 die Totalrevision des Taxireglements der Stadt Zug in 1. Lesung beraten. Inhaltlich schliessen wir uns dem Ergebnis der 1. Lesung vollumfänglich an. Für die 2. Lesung beantragen wir Ihnen deshalb lediglich noch drei geringfügige Änderungen redaktioneller Natur:

Zu § 5 (Taxi-Chauffeurausweis) Abs. 2 Bst. b
b) keine Straftaten begangen hat, die ein Verbot gemäss § 13 nach sich ziehen oder die korrekte Berufsausübung anderweitig in Frage stellen würden.

Begründung: Die Fassung gemäss 1. Lesung ist schwer verständlich. Überdies ist die Zuordnung des zweiten Halbsatzes nicht eindeutig - bezieht sich dieser nun auf die Bewerberin bzw. den Bewerber oder aber auf den Strafregisterauszug?

Zu § 7 (Ausrüstung der Taxis) Bst. d
d) Namensschild der Fahrerin oder des Fahrers gut sicht- und lesbar im Fahrzeuginnern.

Begründung: Geschlechtsneutrale Formulierung wie im gesamten Erlass. In den anderen Bestimmungen ist stets von (Taxi-)Fahrerin und (Taxi-)Fahrer die Rede.

Zu § 9 Abs. 1
[1] ….. ….. wegen des Zustandes oder Verhaltens der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers nicht zugemutet werden.

Begründung: Der Begriff der „Person“ erweist sich hier als zu unbestimmt.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

– auf die Vorlage einzutreten,
– das beiliegende Taxireglement der Stadt Zug zum Beschluss zu erheben und
– das Postulat der FDP Fraktion vom 23. November 2010 betreffend mehr Qualität und Transparenz im Taxiwesen als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 29. März 2016

Dolfi Müller	Martin Würmli
Stadtpräsident	Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Entwurf Taxireglement der Stadt Zug: Fassung gemäss 1. Lesung im Grossen Gemeinderat vom 1. März 2016

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 22 51.

Beschlussentwurf für 2. Lesung

Beschluss
des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Taxireglement der Stadt Zug; Totalrevision

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2361 vom 3. Juli 2015 (1. Lesung) und Nr. 2361.2 vom 29. März 2016 (2. Lesung):

1. Das Taxireglement der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.

2. Das Taxireglement der Stadt Zug untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.

3. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

5. Gegen diesen Beschluss kann
   a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtpflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

   b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Karin Hägi — Präsidentin
Martin Würmli — Stadtschreiber

Referendumsfrist: